
Zweckverband Gewerbepark Raum Offenburg
(GRO)

**1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe-
park Raum Offenburg – Teilgebiet Schutterwald
BA 1“**

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung**

Freiburg, den 27.08.2019
Fassung zur Offenlage



Zweckverband Gewerbepark Raum Offenburg (GRO), 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Raum Offenburg – Teilgebiet Schutterwald BA 1“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Fassung zur Offenlage

Projektleitung:
Eric Lippe (Dipl.-Ing.)
Bearbeitung:
Michael Bauer (Dipl.-Biol.)

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht1

2. Rahmenbedingungen und Methodik.....2

2.1 Rechtliche Grundlagen..... 2

2.2 Methodische Vorgehensweise..... 4

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte 4

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten 5

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....6

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen.....7

4.1 Wirkfaktoren..... 7

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen 7

5. Relevanzprüfung.....8

5.1 Europäische Vogelarten 8

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV 9

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung 10

6. Europäische Vogelarten.....11

6.1 Nachweise im Plangebiet..... 11

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände..... 11

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie13

7.1 Reptilien (Eidechsen) 13

7.1.1 Bestandserfassung..... 13

7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände 15

7.2 Amphibien (Kreuzkröte)..... 17

7.2.1 Bestandserfassung..... 17

7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände 18

8. Erforderliche Maßnahmen19

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen 19

8.2 CEF-Maßnahmen..... 20

9. Zusammenfassung21

10. Quellenverzeichnis23

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ausschnitt Änderungsbebauungsplan	1
Abb. 2: Lage des Plangebietes.....	2
Abb. 3: Brutplatz des Flussregenpfeifers auf der Kies-/Schotterfläche im Änderungsbereich	12
Abb. 4: Adulte männliche Mauereidechse im Änderungsbereich	14
Abb. 5: Kreuzkröten im Änderungsbereich	17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht Erfassungstage Eidechsen.....	13
Tab. 2: Ergebnisse der Mauereidechsenerfassung (Nachweise im Änderungsbereich).....	14
Tab. 3: Übersicht Erfassungstage Kreuzkröte	17

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Details zu den CEF-Maßnahmen für die Mauereidechse
- Details zu den CEF-Maßnahmen für Kreuzkröte und Flussregenpfeifer
- Fotodokumentation
- Übersichtsplan zur Lage der CEF-Maßnahmenflächen
- Plandarstellung der CEF-Maßnahmenfläche 1
- Plandarstellung der CEF-Maßnahmenflächen 2 und 3
- Plandarstellung zu den Ergebnissen der faunistischen Erfassung

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Aus Anlass eines konkreten Ansiedlungsvorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbepark Raum Offenburg – Teilgebiet Schutterwald BA 1“ sollen mit der 1. Bebauungsplanänderung folgende Nutzungsänderungen ermöglicht werden:

- Die bestehende Autobahnbehelfszufahrt der BAB A 5 soll verlegt und eine neue Zufahrtsstraße im Süden des Änderungsbereichs hergestellt werden (Abb. 1 orange Darstellung). Sie soll als reiner Betriebsweg für die Autobahn ausgeschildert und mit Ausnahme von Werksverkehr des Vorhabenträgers nicht für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen. Im Gegenzug soll der westliche Abschnitt der bestehenden Behelfszufahrt einschließlich Wendeplatz zurückgebaut und dieser Rückbaubereich dann der überbaubaren Grundfläche zugeordnet werden.

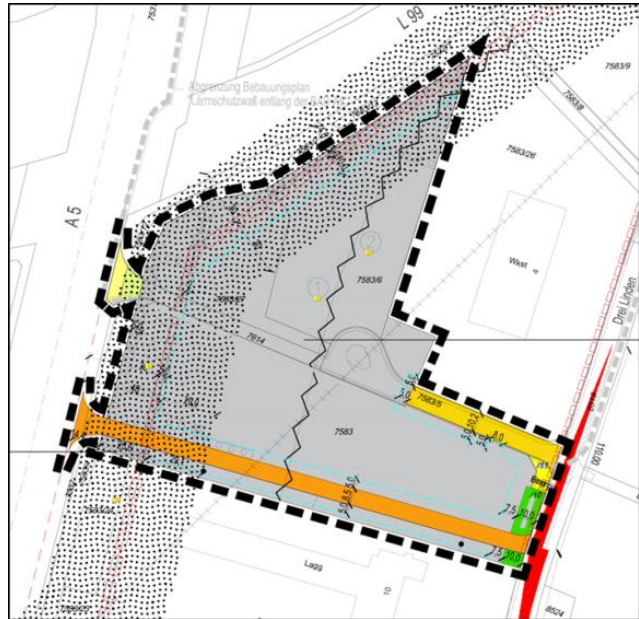


Abb. 1:
Ausschnitt
Änderungsbebauungsplan

Die bestehende Autobahnbehelfszufahrt der BAB A 5 soll verlegt und eine neue Zufahrtsstraße im Süden des Änderungsbereichs hergestellt werden (Abb. 1 orange Darstellung). Sie soll als reiner Betriebsweg für die Autobahn ausgeschildert und mit Ausnahme von Werksverkehr des Vorhabenträgers nicht für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen. Im Gegenzug soll der westliche Abschnitt der bestehenden Behelfszufahrt einschließlich Wendeplatz zurückgebaut und dieser Rückbaubereich dann der überbaubaren Grundfläche zugeordnet werden.

Durch die zusätzliche Verkehrsfläche (s.o.) verringert sich die zulässige überbaubare Grundfläche.

- Durch die zusätzliche Verkehrsfläche (s.o.) verringert sich auch die "Fläche für Ausgleichsmaßnahmen" am Ostrand um 101 m² aufgrund der Erweiterung einer Fläche für den Nutzungszweck Abwasserbeseitigung um 90 m² (südöstliche Teilfläche der gelb dargestellten Fläche in Abb. 1). Zum anderen erfordert ein neuer Maststandort im Zuge der projektierten Verlegung einer südlich des Planbereichs verlaufenden 110 kV-Stromleitung weitere 11 m² Stellfläche.

Lage des Plangebiets

Der Änderungsbereich liegt im Norden des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbepark Raum Offenburg – Teilgebiet Schutterwald BA 1“ (s. Abb. 2, Folgeseite).

Im Westen flankiert die Autobahn BAB 5 die Änderungsfläche, im Norden die Böschungen der Landesstraße 99. Im Osten grenzt das Gelände der Firma MAN sowie die Erschließungsstraße "Drei Linden" an, unmittelbar südlich liegt das Firmengelände des Paketdienstes GLS.

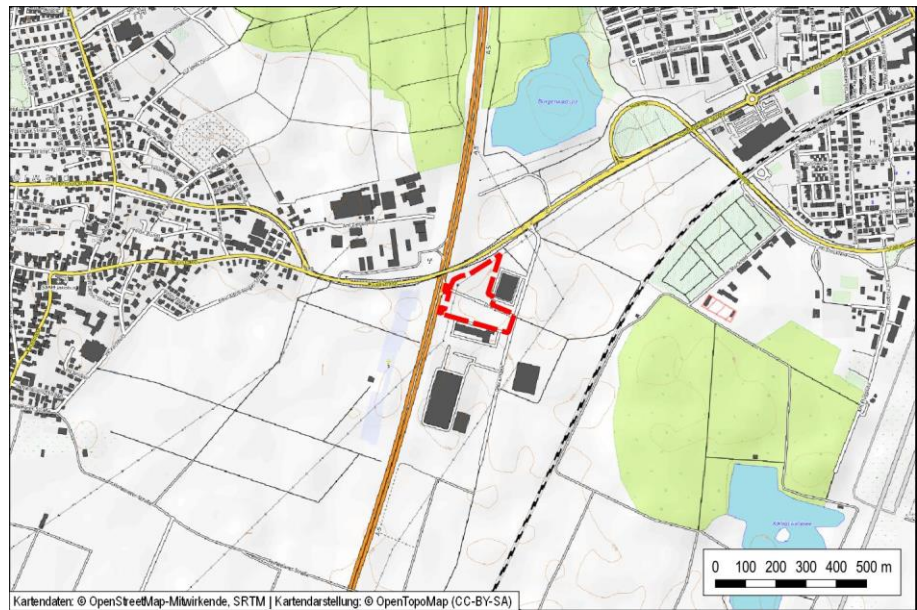


Abb. 2: Lage des Plangebietes

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigenden Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da

die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 0).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 05.02.2019 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurde eine Brachfläche mit ≥ 1 m aufgefülltem Kies-/ Schottersubstrat (Auffüllung ca. 2015) und folgenden Habitatstrukturen vorgefunden:

- Offener Boden (Kies-/ Schottersubstrat) mit spärlicher Ruderalvegetation aus Gräsern und Kräutern
- Mehrere Teilflächen mit kleinflächigem Nebeneinander aus mäßig dichter Ruderalvegetation und offenen Böden; solche Strukturen bestehen u.a. auch am Südrand an einer ca. 1,5 m hohen, offenen, südexponierten Böschung
- Sonderstrukturen: Dammartig aufgeschüttetes lehmiges Substrat, Steinhäufen aus Flusssteinen (< 64 mm), flache Kieshaufen
- Am Westrand befindet sich ein trockenfallender Entwässerungsgraben dem ein länglicher Tümpel (evtl. trockenfallend) östlich (im Änderungsbereich) vorgelagert ist und der von Sauergräsern und wenig Rohrkolben umgeben ist.
- Am Ostrand: Heckenabschnitt, dreireihig, ca. 7 Jahre alt aus standortsheimischen Sträuchern und Bäumen

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	<p>Mit der 1. Bebauungsplanänderung sollen folgende Nutzungsänderungen ermöglicht werden (siehe auch Kap 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine neue Straße soll im Süden des Änderungsbereichs hergestellt werden. • Verringerung der "Fläche für Ausgleichsmaßnahmen" am Ostrand um 101 m² durch zusätzliche Fläche für den Nutzungszweck Abwasserbeseitigung und einen neuen Maststandort. <p>Der Voreigentümer der Fläche hatte etwa 2015 als Vorbereitung für eine Bebauung eine großflächige Aufschüttung mit Kies und Schotter vornehmen lassen. Damit waren völlig neue Standortbedingungen entstanden, die – unbeabsichtigt – ein Habitatpotenzial für Arten offener, vegetationsarmer Bodenstandorte darstellen.</p>
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	<p>Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:</p>
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Großflächige Abgrabungen des (ca. 2015) aufgeschütteten Kies- und Schottersubstrats • Baubedingte (temporäre) Inanspruchnahme von Flächen, für die keine Neuversiegelung bzw. Überbauung geplant ist • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Flächeninanspruchnahme: Überbauung bzw. Neuversiegelungen durch Gebäude, Fahr-, Rangier-, Stellplatzflächenflächen
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend § 39 BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden; dies gilt insbesondere für die Heckenabschnitte im Osten.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (Ziff. 3) sind im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen:

- Als Nahrungsgäste, Brut auf angrenzenden Flächen: Bachstelze (*Motacilla alba*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Heckenbrüter: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Gehölzbrüter

Im Änderungsbereich befinden sich keine Hecken oder Gebüsche aus (Bäumen und) Sträuchern und keine Baumbestände (zu einzelnen Pioniergehölzen: s.u.), die notwendige Habitatstrukturen für hecken- / gehölzbrütende Vogelarten des Offenlandes darstellen. Ein Vorkommen von Arten wie z.B. der Goldammer (*Emberiza citrinella*) (RL-BW: V) kann zwar für nahe mittelbar angrenzende Gehölzbestände im Böschungsbereich der L99 nicht ausgeschlossen werden. Da etwaige Arten den Bebauungsplan-Änderungsbereich jedoch nur als Nahrungshabitat nutzen würden, kann ein Eintreten der Verbotstatbestände (einschließlich Tötung) ausgeschlossen werden.

Gebäudebrüter

Innerhalb der Änderungsfläche bestehen keine Gebäude, die für Gebäudebrüter geeignet sind. Ein Brutvorkommen von Gebäudebrütern, wie z.B. für den Haussperling (*Passer domesticus*, RL-BW: V), kann